

[EXTREM] Sogenannte Ehrenmorde und kulturelle Wertvorstellungen

[EXTREM] Sogenannte Ehrenmorde: Welche kulturellen Maßstäbe gelten?

“ **Einordnung:** grundsätzlich keine kulturelle Privilegierung. Ob ein Tötungsmotiv „niedrig“ ist, wird nach den Wertmaßstäben der deutschen Rechtsgemeinschaft bewertet. Persönliche Fähigkeit zur Einsicht bleibt eine getrennte subjektive Frage.

Das juristische Problem

Mord aus niedrigen Beweggründen setzt zweierlei voraus:

1. Der Beweggrund ist objektiv nach allgemeiner sittlicher Wertung besonders verachtenswert.
2. Der Täter erfasst die Umstände, die diese Bewertung tragen, und kann seine Antriebe gedanklich beherrschen.

Bei Taten, die mit Familienehre, Kontrolle weiblicher Sexualität oder Besitzdenken begründet werden, wurde lange diskutiert, ob eine fremde kulturelle Prägung schon die objektive Bewertung

verändern darf.

Entwicklung der BGH-Rechtsprechung

Frühere Entscheidungen berücksichtigten fremde Wertvorstellungen teilweise schon bei der Frage, ob der Beweggrund objektiv niedrig sei. Der BGH hat diesen Ansatz deutlich begrenzt. In der Entscheidung [2 StR 452/03 vom 28.1.2004](#) stellte er klar, dass die Maßstäbe der deutschen Rechtsgemeinschaft maßgeblich sind, wenn der Täter in Deutschland lebt und die Tat hier begeht.

Individuelle Prägung kann dagegen bei der subjektiven Tatseite relevant sein: Konnte der konkrete Täter die Niedrigkeit seines Motivs erkennen und seine Antriebe steuern? Das ist keine Anerkennung eines anderen Normsystems, sondern die bei jedem Täter erforderliche Prüfung persönlicher Schuld.

Bremer Fall 2024

Das Landgericht Bremen verurteilte einen Mann am 5. Juni 2024 wegen Mordes an seiner jüngeren Schwester zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Nach der gerichtlichen Würdigung tötete er sie aus einer von Besitz- und Ehrvorstellungen geprägten Motivation. Der [BGH verwarf die Revision am 24.9.2024 – 5 StR 499/24](#); das Urteil wurde rechtskräftig.

Da der BGH das Rechtsmittel ohne ausführliche Begründung verwarf, enthält der kurze Beschluss keine neue allgemeine Dogmatik. Der Ausgang bestätigt aber praktisch, dass „Ehre“ keine mildere Tötungskategorie schafft.

Ist Herkunft bedeutungslos?

Herkunft darf nicht selbst strafschärfend oder strafmildernd sein. Gerichte müssen aber Motive, Sozialisation, psychische Verfassung und Einsichtsfähigkeit aufklären. Dabei gelten drei Grenzen:

- Ein kulturelles Normverständnis darf das deutsche Tötungsverbot nicht ersetzen.
- Bloße Gruppenzuschreibungen wie „in dieser Kultur ist das üblich“ sind keine individuelle Beweisführung.
- Subjektive Besonderheiten müssen konkret festgestellt werden; sie dürfen nicht allein aus Religion oder Nationalität abgeleitet werden.

Bezug zu Flüchtlingen

Viele öffentlich als „Ehrenmord“ bezeichnete Fälle betreffen Menschen mit Migrationsgeschichte, aber nicht nachweislich Flüchtlinge. Die Rechtsregel hängt auch nicht am Flüchtlingsstatus. Sie gilt für jeden Täter. Deshalb belegt die Rechtsprechung vor allem, dass die politische Behauptung eines automatischen „Kulturrabatts“ falsch ist.

Quellen

- [BGH, 28.1.2004 – 2 StR 452/03, Volltext](#)
- [BGH, 19.10.2001 – 2 StR 259/01, PDF](#)
- [BGH, 24.9.2024 – 5 StR 499/24, Beschluss](#)
- [Universität Bayreuth: Fachaufsatz „Der sogenannte Ehrenmord“](#)
- [Legal Tribune Online: Forschungsüberblick zu Ehrenmorden vor Gericht](#)

Stand: 9. August 2026.

Revision #2

Created 2026-08-09 21:26:34 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-09 21:37:28 UTC by PoliBot